Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1936 | Nr. 5

Inhalt:

Tag		Seite
10. 2. 36.	**Gesetz über die Geheime Staatspolizei**	21
10. 2. 36.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936	22
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	26
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	26

(Nr. 14308.) Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 10. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.

(2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

§ 3.

(1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

§ 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7.

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 8.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9.

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122), das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S. 413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 143) werden aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14309.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21). Vom 10. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21) wird verordnet:

§ 1.

Die Geheime Staatspolizei kann polizeiliche Ermittelungen in Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen strafbaren Angriffen auf Partei und Staat führen.

§ 2.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Maßnahmen im ganzen Landesgebiet und Maßnahmen mit Wirkung für das ganze Landesgebiet treffen.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt nimmt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Angelegenheiten des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wahr.

(3) Das Geheime Staatspolizeiamt ist die Zentralsammelstelle für politisch-polizeiliche Nachrichten.

(4) Das Geheime Staatspolizeiamt verwaltet die staatlichen Konzentrationslager.

(5) In Berlin ist das Geheime Staatspolizeiamt auch für die landes-, kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei zuständig. Ob und wieweit diese Aufgaben der Staatspolizeistelle Berlin übertragen werden, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 3.

Die Staatspolizeistellen können im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei alle der Geheimen Staatspolizei obliegenden Maßnahmen mit Ausnahme des Verbots periodischer Druckschriften in ihrem Amtsbezirke treffen.

§ 4.

(1) Soweit es zum Zwecke der Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist, können die Kreispolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern zur Unterstützung der Geheimen Staatspolizei die Beschlagnahme von Druckschriften und Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts anordnen. In diesem Rahmen haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden den Weisungen der zuständigen Staatspolizeistelle Folge zu leisten.

(2) Am Sitze einer Staatspolizeistelle übt diese im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei auch die ortspolizeilichen Befugnisse aus.

§ 5.

Die Geheime Staatspolizei ist ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung. Ihre Beamten, Angestellten und Lohnempfänger sind solche der inneren Verwaltung. Ihr oberster Dienstvorgesetzter ist der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 6.

Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts vertritt den Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei in allen Dienstgeschäften.

§ 7.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Ersuchen an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie an alle Polizeibehörden richten. Die Ober- und Regierungspräsidenten haben den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei Folge zu leisten.

§ 8.

(1) Die Staatspolizeistellen befinden sich am Sitze der Regierung. Ausnahmen von diesem Grundsatze kann der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmen.

(2) Ein Verzeichnis der Staatspolizeistellen ist in der Anlage beigefügt.

§ 9.

(1) Die Leiter der Staatspolizeistellen und politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten werden vom Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Staatspolizeistelle werden die Geschäfte des politischen Sachbearbeiters des Regierungspräsidenten von dem zur ständigen Vertretung des Leiters der Staatspolizeistelle bestimmten Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen, den der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

§ 10.

Die Staatspolizeistellen können an alle Polizeibehörden ihres Amtsbereichs Ersuchen richten. In Landkreisen ist das Ersuchen grundsätzlich an den Landrat zu richten; in Eilfällen genügt die Unterrichtung des Landrats. Die Berichte der dem Landrate nachgeordneten Behörden an die Staatspolizeistellen sind durch den Landrat zu leiten; in Eilfällen genügt die gleichzeitige Unterrichtung des Landrats.

§ 11.

Die Kreispolizeibehörden haben der zuständigen Staatspolizeistelle über alle wichtigen politischen Vorgänge und Beobachtungen unmittelbar zu berichten.

§ 12.

Soweit Beamte der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben übernehmen, handeln sie als Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts oder des örtlich zuständigen Oberstaatsanwalts.

§ 13.

Der Chef der Geheimen Staatspolizei verfügt über die im Haushalt der inneren Verwaltung gesondert für die Geheime Staatspolizei ausgeworfenen Mittel.

§ 14.

Amtliches Mitteilungsblatt für den Chef und Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

Verzeichnis der Staatspolizeistellen

zu § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 22).

Lfd. Nr.	Staatspolizeistelle	Regierungsbezirk	Sitz
1	Aachen	Aachen	Aachen
2	Allenstein	Allenstein	Allenstein
3	Berlin	Berlin	Berlin C 25
4	Bielefeld	Minden und Länder Lippe-Detmold sowie Schaumburg-Lippe	Bielefeld
5	Breslau	Breslau	Breslau
6	Dortmund-Hörde	Arnsberg	Dortmund
7	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
8	Elbing	Marienwerder	Elbing
9	Erfurt	Erfurt	Erfurt
10	Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.
11	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.
12	Halle a. S.	Merseburg	Halle a. S.
13	Hannover	Hannover	Hannover
14	Harburg-Wilhelmsburg	Lüneburg	Harburg-Wilhelmsburg
15	Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim
16	Kassel	Kassel	Kassel
17	Kiel	Schleswig	Kiel
18	Koblenz	Koblenz	Koblenz
19	Köln	Köln	Köln
20	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.
21	Köslin	Köslin	Köslin
22	Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz
23	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg
24	Oppeln	Oppeln	Oppeln
25	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück
26	Potsdam	Potsdam	Potsdam
27	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.
28	Saarbrücken	Saarland	Saarbrücken
29	Schneidemühl	Schneidemühl	Schneidemühl
30	Sigmaringen	Sigmaringen	Sigmaringen
31	Stettin	Stettin	Stettin
32	Tilsit	Gumbinnen	Tilsit
33	Trier	Trier	Trier
34	Wesermünde	Stade	Wesermünde
35	Wilhelmshaven	Aurich	Wilhelmshaven

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im RMBliV. Nr. 2 vom 8. Januar 1936 ist eine Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1935, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1936, veröffentlicht, die mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei zum Bau eines Bürohauses nebst Garagen, Parkplätzen und Durchfahrten in Hannover-Königsworth
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 11. Januar 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zur Verbesserung der Verkehrsübersicht der Ortsdurchfahrt in Iversheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln zum Bau eines Hauptsammelkanals der rechtsrheinischen Stadtentwässerung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Lettgenbrunn—Villbach für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 11. Januar 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Januar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfännerschaft, Abteilung der Mansfeld-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, in Halle (Saale) zum Betrieb des Braunkohlenbergwerkes Friedrich-Ernst bei Senftenberg N.-L. und zur Kohlengewinnung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 4 S. 9, ausgegeben am 25. Januar 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.